

tionselemente bereits Preisanordnungen der III. Etappe verkündet sind; alsdann sind die in diesen Preisanordnungen festgesetzten Preise bei der Ausarbeitung der Anträge zu berücksichtigen.

(2) Die Auswirkungen der Umbewertung der Grundmittel — ohne Kosten für unterlassene Generalreparaturen — sind in den gemäß Abs. 1 einzureichenden Unterlagen zu berücksichtigen.

(3) Die Aufbereitung des Planes 1965 zum Zwecke der Bewilligung der Kalkulationselemente hat entsprechend den Festlegungen in den Brancherichtlinien bzw. den Festlegungen der wirtschaftsleitenden Organe zu erfolgen. Dabei müssen bei der Beantragung differenzierter Gemeinkostenzuschläge nach Kostenträgern oder Kostenstellen die entsprechenden Abrechnungsunterlagen des Jahres 1964 dem Antrag beigefügt werden. Abweichungen zum Plan 1965 aus dem veränderten Kosteninhalt sind nachzuweisen.

(4) Betriebe, die Industriezweigen angehören, in denen eine Verrechnung materialabhängiger Gemeinkosten vorgesehen ist, haben die Basis — Grundmaterial — entsprechend den Auswirkungen der Industriepreisreform zu korrigieren.

(5) In die Unterlagen gemäß Abs. 3 ist die im Bereich der Gemeinkosten für die Jahre 1966 und 1967 vorgesehene Selbstkostensenkung einzuarbeiten. Diese Selbstkostensenkung darf nicht niedriger sein, als die bei der Industriepreisreform für den gleichen Zeitraum im Gemeinkostenbereich berücksichtigte Senkung.

(6) Schrotterlöse sind als Kostengutschriften bei der Ermittlung der Kalkulationselemente zu behandeln oder bei der Einzelpreisbildung vom Grundmaterial abzusetzen. Die jeweils angewandte Methode ist bei der Beantragung der Kalkulationselemente anzugeben. Die Bewertung erfolgt zu den in den Preisanordnungen der Industriepreisreform festgesetzten Preisen.

(7) Lohn für Stillstands- und Wartezeiten der Grundlohnempfänger ist zur Berichtigung der Basis in den einzureichenden Unterlagen dem direkten Grundlohn zuzurechnen.

(8) Der Plan 1965 ist um die in den Kosten enthaltene Abführung an den Fonds Technik des wirtschaftsleitenden Organs zu kürzen, soweit diese als Gemeinkosten geplant sind.

(9) Die nach Absätzen 1 bis 8 vorzunehmenden Korrekturen der Kosten sind gesondert nachzuweisen; sonstige Nachweise sind auf einem gesonderten Blatt zu erbringen.

(10) Die als direkte Grundkosten verrechneten Kostenarten sind anzugeben. Die im Grundmaterial enthaltenen Materialarten (Stahl, Holz, Normteile, Schweißmaterial, Farben usw.) sowie die im Lohn entsprechend der Festlegung des Betriebskollektivvertrages enthaltenen Zuschläge sind zu nennen.

(11) Folgende Aufstellungen sind weiterhin beizufügen:

a) Entwicklung der Warenproduktion zu Betriebspreisen von 1967 bis 1967 (Plan/Ist bzw. Plan), bewertet zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964,

b) Entwicklung der Selbstkostensenkung von 1963 bis 1967 (Plan/Ist bzw. Plan), auf gegliedert nach Grundmaterial, Grundlohn und Gemeinkosten.

(12) Die für die Ermittlung der Kalkulationselemente angewandten Bezugsbasen sind anzugeben.

(13) Die Preisbildungsorgane sind berechtigt, weitere Unterlagen, die für die Beurteilung der Kostenrechnungsunterlagen erforderlich sind, anzufordern.

§ 4

(1) Die Betriebe geben in Prozent der Selbstkosten (ohne Kosten für Ausschuß und Nacharbeiten, Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen und ohne Forschungs-, Entwicklungs- und Anlaufkosten) und in MDN die Kosten an, die sie im Finanzplan 1965 für Ausschuß und Nacharbeiten, Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen geplant haben. Diese Kosten sind in den einzureichenden Unterlagen sichtbar auszugliedern. Der von den Betrieben für Ausschuß und Nacharbeiten, Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen ermittelte Prozentsatz darf bei der Preiskalkulation als Kalkulationselement angewandt werden, wenn er den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisanordnung für die Betriebe verbindlichen Satz nicht überschreitet. Ist dies jedoch der Fall, so bleibt der bisher verbindliche Satz weiterhin gültig.

(2) Die Bewertung der Kosten für Ausschuß und Nacharbeiten, Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen erfolgt zu Planselbstkosten.

UL

Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen zur Bewilligung der Kalkulationselemente

§ 5

(1) Alle volkseigenen Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a haben die Unterlagen zur Bewilligung der Kalkulationselemente bis spätestens 31. Oktober 1965 an ihre zuständige VVB einzureichen.

(2) Alle volkseigenen Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b haben die Unterlagen zur Bewilligung der Kalkulationselemente bis spätestens 31. Oktober 1965 an den für sie zuständigen Wirtschaftsrat des Bezirkes einzureichen.

(3) Alle unter § 1 Abs. 2 fallenden Betriebe haben die Unterlagen zur Bewilligung der Kalkulationselemente bis spätestens 31. Oktober 1965 wie folgt einzureichen:

— die Betriebe gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. a beim Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Grundstoffe;

— die Betriebe gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. b bei dem für die Einzelpreisbildung zuständigen Zentralreferat des Büros der Regierungskommission für Preise.

(4) Die Generaldirektoren der VVB und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke sind dafür verantwortlich, daß die ihnen unterstehenden Betriebe die Vorlagetermine gemäß Absätzen 1 bis 3 einhalten.